

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	26.11.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Inklusion/Einrichtung integrativer Lerngruppen in der Sekundarstufe I am Ratsgymnasium und an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule ab Schuljahr 2013/14

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Anlass

Die Generalversammlung der Vereinten Nation (VN) hat am 13.12.2006 einstimmig die Konvention „Convention on the rights of persons with disabilities“ und das Fakultativprotokoll verabschiedet. Ende 2008 wurde das Gesetz zur Ratifizierung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ von Bundestag und Bundesrat beschlossen, so dass die Behindertenrechtskonvention (BRK) am 26.03.2009 für Deutschland in Kraft treten konnte. Die verpflichtende Vorgabe der Konvention für den Bildungsbereich (Artikel 24) ist die vollständige Inklusion in einem hochwertigen und flächendeckenden Bildungssystem mit angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen sowie individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen. Im Dezember 2010 hat sich der Landtag NRW dazu bekannt, die BRK in der Schule umzusetzen. Im Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ vom 03.07.2012 sind für den Schulbereich zwei wesentliche Grundsätze festgehalten:

1. Allen Kindern – unabhängig davon, ob sie eine sonderpädagogische Förderung haben oder nicht – muss vom Grundsatz her der Zugang zu allgemeinen Schulen eröffnet werden und unabhängig davon, welcher Art ein Förderbedarf ist.
2. Schulen, die im Laufe der Schulzeit bei Kindern einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen, müssen so gestärkt und unterstützt werden, dass sie im Regelfall eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln und leben können. Dabei müssen sie in die Lage versetzt werden, ihren Bildungsauftrag im Sinne eines qualitativ anspruchsvollen Umgangs mit Vielfalt auch bei Menschen mit Behinderungen zu realisieren.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Das Land NRW hat mit einem Referentenentwurf zum „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 10.09.2012 den Umbau des Schulsystems zu einem inklusiven Bildungssystem, in dem die allgemeine Schule der Regelförderort auch für Kinder mit Behinderungen wird, beschrieben.

Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Unterricht in der allgemeinen Schule, beginnend mit den Klassen 1 an der Grundschule, 5 an der weiterführenden Schule, in der Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe oder in der Eingangsklasse an einem Berufskolleg ab Schuljahr 2013/14 bekommen. Ab Schuljahr 2014/15 und den darauffolgenden Schuljahren soll sich dieses Recht auch auf die jeweils nächst höhere Klasse erstrecken.

Nach einer Auswertung des Landes NRW werden rund 70 % der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gefördert. Die Förderschulen, die die v. g. Förderschwerpunkte abdecken, sind überwiegend auch kommunale Schulen. Der Bedarf nach Schulplätzen in den allgemeinen Schulen wird durch den nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Abbau der Förderschulen bei Unterschreitung der Mindestgrößen verstärkt.

Das Schulamt für den Kreis Recklinghausen ermittelt zur Zeit den aktuellen Bedarf an Schulplätzen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen für das Schuljahr 2013/14 und wird auf dieser Grundlage in Gesprächen mit den Schulträgern über die Errichtung integrativer Lerngruppen, die nach dem Referentenentwurf letztmalig nur im SJ 2013/14 gebildet und danach auslaufend aufgelöst werden können, entscheiden.

Unterrichtsversorgung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an den allgemeinen Schulen

Seit dem Schuljahr 1993/94 wird der Gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern an der Luthergrundschule (jetzt Wittringer Schule) angeboten. Hier werden Kinder mit den Schwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, körperliche Behinderung und vereinzelt geistige Entwicklung sonderpädagogisch gefördert. Zudem werden an verschiedenen allgemeinen Schulen in der Primar- und Sekundarstufe vereinzelt behinderte Schüler/-innen im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen zielgleich, d.h. nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule, unterrichtet.

Das Schulamt für den Kreis Recklinghausen erprobt ab Schuljahr 2011/12 ein schulfachliches Konzept zur Umsetzung der Inklusion an Grundschulen. Die Uhlandschule in Gladbeck ist als eine der drei Pionierschule für Inklusion im Kreis Recklinghausen von der unteren Schulaufsichtsbehörde (Schulamt Recklinghausen) ausgewählt worden.

Der Gemeinsame Unterricht in der Sekundarstufe I (integrative Lerngruppe) ist an keiner Gladbecker Schule eingerichtet. In integrativen Lerngruppen lernen Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule (ziendifferent).

Im aktuellen Schulentwicklungsplan der Stadt Gladbeck für die Schuljahre 2009/10 bis 2014/15 - Teilplan Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I und II und Förderschulen - wird der Aufbau eines Angebotes für den Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe angeregt.

Schulrechtliche Vorgabe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf der Grundlage der Landtagsbeschlüsse vom 01.12.2010 und vom 04.07.2012 unter der Überschrift „Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in NRW“ das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz, Referententwurf) mit Stand vom 10.09.2012 vorgelegt. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist derzeit im Beteiligungsverfahren, mit einer Verabschiedung wird im Frühjahr 2013 gerechnet. Dem Gesetzentwurf liegen folgende Leitentscheidungen zugrunde:

- ◆ Inklusive Bildung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowohl der öffentlichen Schulen als auch der Ersatzschulen,
- ◆ Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung sollen in der Regel in allgemeinen Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden,
- ◆ Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem Bedarf besonders gefördert.

Nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung führt der Gesetzentwurf nicht zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (Konnex AG), da eine konnexitätsrelevante Übertragung neuer Aufgaben oder eine wesentliche Änderung bereits bestehender oder übertragener Aufgaben nicht vorliegen. Die Einrichtung von Angeboten des gemeinsamen Lernens bedürfen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung weiterhin der Zustimmung der Schulträger.

Einrichtung integrativer Lerngruppen im Schuljahr 2013/14

Die Schulverwaltung steht seit November 2011 mit Schulen und Schulaufsicht im intensiven Dialog zur Einrichtung eines entsprechenden Angebotes in der Sekundarstufe I. Nach einer themenbezogenen Schulleiterdienstbesprechung wurden mit mehreren Leitungen der Sekundarschulen - teilweise gemeinsam mit der Schulaufsicht - Sondierungsgespräche geführt.

Auf Vorschlag der Schulaufsicht und mit Beteiligung der Schulen soll die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe/Gemeinsames Lernen am Ratsgymnasium und an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule sukzessive beginnend ab Klasse 5 im Schuljahr 2013/14 eingerichtet werden. In der integrativen Lerngruppe sollen zunächst hauptsächlich Schüler/-innen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung Aufnahme finden.

Das Ratsgymnasium ist aufgrund der räumlichen Bedingung und des sozialen Umfeldes, die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wegen des differenzierten Bildungsangebots geeigneter Schulstandort. Die notwendige Lehrerversorgung soll vom Land sichergestellt werden.

Raumprogramm

Das Land NRW hat keine Vorgaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen im Rahmen der Inklusion festgeschrieben. Dennoch stellt ein inklusiver Unterricht neue Raumanforderungen, um den differenzierten sowie den individuellen Lern- und Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen in heterogenen Gruppen erfüllen zu können.

Die Stadt Köln hat eigene Schulbauleitlinien erstellt, die sich insgesamt an eine „neue Pädagogik“ ausrichten. Raumflächen für den Primar- und den Sekundarbereich I sollen so vorgehalten werden, dass eine multifunktionale Nutzung möglich ist. Für die Inklusion sind Gruppen-Differenzierungsräume im Umfang von 50 % der vorhandenen Klassenräume vorgesehen. Zudem soll entsprechend der schulbezogenen Konzeption Raum für individuelle Angebote (z.B. Therapieraum, Krankengymnastik, Psychomotorik, Ergotherapie, Logopädie, Individualförderung, Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote) im Umfang von 72 m² pro Zug zur Verfügung stehen. Ein solches Raumprogramm ließe sich unter den derzeitigen schulischen Raumbedingungen allenfalls in der Perspektive aufgrund der demografische Entwicklung in Gladbeck umsetzen.

Als Raumbedarfsorientierung können auch die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen) herangezogen werden. Hiernach wäre pro Klassenraum ein Gruppenraum sowie Bereiche für Hauswirtschaft, Textiles Gestalten sowie Technik und Werken vorzusehen. Für die v. g. fachbezogenen Bereiche wäre der Bedarf im Einzelfall zu prüfen.

Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches mit der Willy-Brandt-Gesamtschule in Bottrop, an der seit Jahren integrative Lerngruppen eingerichtet sind, wird als Mindestmaß ein zusätzliches Raumangebot (inkl. Schulraumvoraussetzung) für eine integrative Lerngruppe gesehen:

- Für jede integrative Lerngruppe/Klasse 1 Förderraum, der über eine Küchenzeile zur Einübung lebenspraktischer Grundfertigkeiten verfügen sollte,
- behindertengerechte Ausstattung (Barrierefreiheit, Behinderten-WC's) nach Bedarf (für die Versorgung der Schüler/innen ausschließlich mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und körperliche Entwicklung sowie Sprache nicht erforderlich),
- auf die Förderschwerpunkte abgestimmte Sachausstattung/Arbeitsmaterialien

Zur Herrichtung der Förderräume soll geprüft werden, diese Räume vorrangig durch Klassenraumteilung zu gewinnen. Dies ist insbesondere denkbar, weil integrative Klassen bzw. Lerngruppen grundsätzlich einen kleineren Verband aufweisen (ca. 20 – 24 Schüler/innen pro Klasse).

Der konkrete Bedarf ist mit den Schulen vor Ort abzustimmen. Auf dieser Grundlage sollen auch die notwendigen Kosten für die Herrichtung und Ausstattung der Räume sowie für die Beschaffung der notwendigen Arbeitsmaterialien ermittelt werden.

Weiteres Verfahren

Die schulische Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Unterstützungsbedarf) an allgemeinen Schulen ist spätestens nach Überführung der Behindertenrechtskonvention in das Schulrecht eine Pflichtaufgabe des Schulträgers. Daher sollen für das Gemeinsame Lernen ab Schuljahr 2013/14 ff Angebote für das Gemeinsame Lernen an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule und am Ratsgymnasium (für 2013/14 integrative Lerngruppen) durch die Schulaufsicht eingerichtet werden können.

Für die Einrichtung dieser Lerngruppen durch die Schulaufsicht ist die Zustimmung des Schulträgers nach § 20 Abs. 8 des Schulgesetzes erforderlich. Die Schulen sind vor Erteilung der Zustimmung vom Schulträger gem. § 76 Schulgesetz zu beteiligen (Anhörungsrecht). Das Beteiligungsverfahren soll nach Beschlussfassung im Schulausschuss (26.11.2012) eingeleitet werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der schulischen Konzeption (räumliche Gestaltung/Sachausstattung), von der Nachfrage zu den Schulplätzen und vom festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf der Schüler/-innen.

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einrichtung integrativer Lerngruppen im Schuljahr 2013/14 am Ratsgymnasium und an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule das Schulmitwirkungsverfahren nach § 76 Schulgesetz einzuleiten.

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Schul-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: